

GEMEINDE

GÖNNEBEK

KREIS SEGEBERG

Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gönnebek

Für den Bereich:

" Nordwestlich des Dorplatzes, nördlich des Wohngebäudes Dorplatz 3 "

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **19.05.2016** folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abminderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeindevertretung Gönnebek hat am **26.11.2015** den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **02.12.2015** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom **21.12.2015** bis **21.01.2016** während folgender Zeiten:
montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie
mittwochs, donnerstags und freitags jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **10.12.2015** durch Abdruck im Blickpunkt Bornhöved örtlich bekannt gemacht.

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **19.05.2016** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abminderung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am **19.05.2016** von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-5 wird hiermit bescheinigt!

GEMEINDE GÖNNEBEK
DEN
"BÜRGERMEISTER".....

6. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE GÖNNEBEK
DEN
"BÜRGERMEISTER".....

7. Der Beschluss über die Satzung und die Stelle, bei der diese auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am im Blickpunkt Bornhöved bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs.3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mthln am in Kraft getreten.

GEMEINDE GÖNNEBEK
DEN
"BÜRGERMEISTER".....

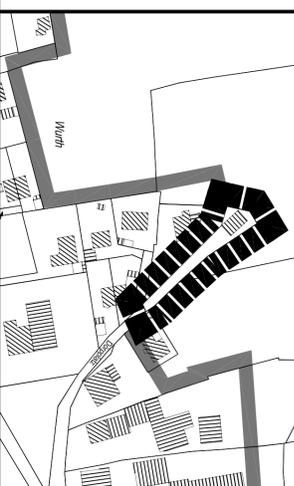
PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG



ZEICHENERKLÄRUNG:

- █ █ █ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichsfläche vom 16.01.1981

Ausschnitt M. 1 : 2000



-TEXT-

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)

Als Neubauten sind ausschließlich Einzel-oder Doppelhäuser zulässig.

2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe wird mit 8,50 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe.